

Übersetzung

Staatsanwaltschaft

Kollegium der Generalprokuratoren

---

Brüssel, den 13. März 2013

**RUNDSCHREIBEN Nr. 6/2013 DES KOLLEGIUMS DER  
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN**

Sehr geehrte Frau/geehrter Herr Generalprokurator,  
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,  
Sehr geehrte Frau/geehrter Herr Prokurator des Königs,  
Sehr geehrte Frau/geehrter Herr Arbeitsauditor,

**BETRIFFT: Das Gesetz vom 27. Dezember 2012 zur Festlegung verschiedener  
Bestimmungen im Bereich der Justiz, insbesondere**

**ABÄNDERUNGEN DES GESETZES VOM 20. JULI 1990 ÜBER DIE  
UNTERSUCHUNGSHAFT**

Sekretariat des Kollegiums der Generalprokuratoren  
– Rue Ernest Allard 42 – 1000 Brüssel  
Tel: 02/500 86 01 – Fax: 02/500 86 13  
E-Mail: [secr.colpg@just.fgov.be](mailto:secr.colpg@just.fgov.be)

- **Bereitstellung der Akte in elektronischer Form (TITEL III des Gesetzes vom 27. Dezember 2012)**
- **Abänderungen der Bestimmungen in Bezug auf das persönliche Erscheinen des Beschuldigten (TITEL IV des Gesetzes vom 27. Dezember 2012)**

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

I. VORWORT	4
II. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE UNTERSUCHUNGSHAFT	4
III. BEREITSTELLUNG DER AKTE IN ELEKTRONISCHER FORM (TITEL III des Gesetzes vom 27. Dezember 2012)	5
IV. ABÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DAS PERSÖNLICHE ERSCHEINEN DES BESCHULDIGTEN (TITEL IV des Gesetzes vom 27. Dezember 2012)	5
A. Allgemeines	5
B. Recht auf Vertretung und Abwesenheit des Beschuldigten und/oder Beistands	6
C. Ratskammer	8
D. Anklagekammer	9
E. Inkrafttreten	10
V. BEWERTUNG	10

## **I. VORWORT**

Das vorliegende Rundschreiben behandelt die Änderungen, die durch das Gesetz vom 27. Dezember 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz im Gesetz über die Untersuchungshaft vom 20. Juli 1990 angebracht wurden. Die anderen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 2012 sind Gegenstand getrennter Richtlinien. Die Bestimmungen, die noch nicht in Kraft getreten sind, werden Gegenstand separater Richtlinien sein.

## **II. ABÄNDERUNGEN DES GESETZES ÜBER DIE UNTERSUCHUNGSHAFT**

Die Titel II, III und IV des Gesetzes vom 27. Dezember 2012 beziehen sich auf das Gesetz über die Untersuchungshaft.

### **III. BEREITSTELLUNG DER AKTE IN ELEKTRONISCHER FORM (TITEL III des Gesetzes vom 27. Dezember 2012)**

Von nun an kann die Akte dem Beschuldigten und seinem Beistand vor Erscheinen vor dem Untersuchungsgericht im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Haft in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

In den Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Haft, und insbesondere in Artikel 21, §3, Artikel 22, Absatz 5 und 8 und Artikel 22*bis*, Absatz 4, wird jedes Mal bestimmt, dass diese Bereitstellung in Form von Kopien erfolgen kann, gegebenenfalls in elektronischer Form, die vom Greffier für gleichlautend erklärt werden.

Diese Gesetzesanpassung kann Probleme aufwerfen, in dem Maße wo bei dem Informatiksystem, das der Justiz zur Verfügung steht, immer noch nicht die Rede von einer elektronischen Unterschrift ist. In der Praxis kann aber auf das Rundschreiben COL Nr. 5/2012 des Kollegiums der Generalprokuratoren über unter anderem die Verwendung von gescannten Dokumenten verwiesen werden. Die Verwendung von gescannten Dokumenten oder gefaxten Unterlagen ist in der Tat möglich, wenn das Original in der Akte bleibt, um jederzeit eine Echtheitsprüfung der Unterschrift zu ermöglichen und zu verhindern, dass Rechtsfolgen nicht greifen.<sup>1</sup>

Diese Gesetzesänderung ist am 10. Februar 2013 in Kraft getreten.

#### **- Benachrichtigung**

In den Artikeln 21, 22 und 22*bis* des Gesetzes über die Untersuchungshaft wird die Möglichkeit hinzugefügt, den Beschuldigten und seinen Bestand auf elektronischem Weg (zusätzlich zu den anderen vorgesehenen Möglichkeiten) über Ort, Tag und Uhrzeit des Erscheinens vor der Ratskammer oder einer zusammenfassenden Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter sowie über die Bereitstellung der Akte zu benachrichtigen.

Diese Bestimmungen werden in diesem Kapitel beigelegt, obschon sie im Gesetz über verschiedene Bestimmungen in einem anderen Titel untergebracht wurden, und zwar in dem Titel über das persönliche Erscheinen.

### **IV. ABÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DAS PERSÖNLICHE ERSCHEINEN DES BESCHULDIGTEN (TITEL IV des Gesetzes vom 27. Dezember 2012)**

#### **A. Allgemeines**

Das Gesetz führt für den Beschuldigten die Möglichkeit ein, sich bei seinem Erscheinen vor der Ratskammer und der Anklagekammer beim Haftprüfungstermin vertreten zu lassen.

<sup>1</sup> Rundschreiben Nr. 5/2012 des Kollegiums der Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen „Verwendung von gescannten Dokumenten – Unterschrift - Unterbrechung der Verjährung, - Standpunkt des Kollegiums der Generalprokuratoren“.

Angeht das große Interesse, das der Richter der Anwesenheit eines Beschuldigten bei der Beurteilung einer bestimmten Sache beimessen kann, hat der Gesetzgeber neue Bestimmungen in Bezug auf das persönliche Erscheinen eingefügt und die Untersuchungsgerichte können das persönliche Erscheinen des Beschuldigten mindestens drei Tage vor dem Erscheinen anordnen. Der Gesetzgeber fügte in die bereits sehr kurze Frist, die für das Verfahren der Untersuchungshaft gilt, die Frist „von drei Tagen“ für das persönliche Erscheinen ein. Dies hat zur Folge, dass das persönliche Erscheinen in bestimmten Verfahren materiell unmöglich ist und in anderen schwierig zu bewerkstelligen ist. Dieser Punkt wird später behandelt.

## **B. Recht auf Vertretung und Abwesenheit des Beschuldigten und/oder Beistands**

Von nun an kann der Beschuldigte sich sowohl vor der Ratskammer wie auch vor der Anklagekammer von einem Beistand vertreten lassen.

*„Der Vorschlag sieht die Änderung von gewissen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft in Bezug auf das persönliche Erscheinen des Beschuldigten vor. Die Änderungen sehen für den Beschuldigten die Möglichkeit vor, dass er sich anlässlich seines Erscheinens vor der Ratskammer und der Anklagekammer bei Prüfung der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft vertreten lassen kann.*

*Somit wird das Recht des Beschuldigten auf Vertretung, entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in den Rahmen der Untersuchungshaft integriert. Die erhebliche Bedeutung der Anwesenheit des Beschuldigten wird dabei nicht aus den Augen verloren. Es ist vorgesehen, dass die Untersuchungsgerichte mindestens drei Tage vor dem Erscheinen das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen können. Gegen diesen Beschluss stehen keine Rechtsmittel offen, und er wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft zugestellt.“*

Aufgrund von Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2012 wird Artikel 23, Nr. 2 des Gesetzes über die Untersuchungshaft – ein Artikel, der von allgemeiner Tragweite ist und für das in den Artikeln 21, 22 und 22bis vorgesehene Verfahren gilt – wie folgt ersetzt:

*„2. der Beschuldigte erscheint persönlich oder in der Person eines Rechtsanwalts. Die Ratskammer kann das **persönliche Erscheinen mindestens drei Tage vor dem Erscheinen anordnen**, ohne dass gegen ihren Beschluss ein Rechtsmittel eingelegt werden kann. Dieser Beschluss wird dem Betreffenden auf Antrag der Staatsanwaltschaft zugestellt. Wenn der Beschuldigte oder sein Rechtsanwalt nicht erscheint, wird in ihrer Abwesenheit befunden.“* (frei übersetzt)

Vor dieser Gesetzesänderung erging ein Beschluss in Abwesenheit des Beschuldigten und seines Beistands, wenn der Beschuldigte sich weigerte zu erscheinen. Wenn es dem Beschuldigten unmöglich war zu erscheinen, konnte sein Rechtsanwalt beantragen, den Beschuldigten vertreten zu dürfen.<sup>2</sup> Artikel 185, §2 StPGB galt nicht für das Verfahren in Sachen Untersuchungshaft. Die Anwesenheit des Beschuldigten

<sup>2</sup> Kass. 7. Mai 2003, A.R. P.03.607 F, Entscheid Kass., 2003, Nr. 279

war die Regel. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt war nur erlaubt, wenn es dem Beschuldigten unmöglich war, zu erscheinen<sup>3</sup>.

Die Formulierung des letzten Satzes, nämlich „*Wenn der Beschuldigte oder sein Rechtsanwalt nicht erscheint, wird in ihrer Abwesenheit befunden*“ bedarf einer zusätzlichen Erklärung. Unglücklicherweise wurde dieser Satz an das Ende des Absatzes gestellt, was auf den ersten Blick den Eindruck erwecken könnte, dass er nur dann gilt, wenn die Ratskammer das persönliche Erscheinen angeordnet hat. Folgt man dieser Auslegung, wäre das Gesetz angesichts der durch das Gesetz über die Untersuchungshaft vorgeschriebenen Fristen (siehe nachstehend) in der Praxis unanwendbar. Dies kann unmöglich die Absicht des Gesetzgebers sein<sup>4</sup>.

In Sachen Untersuchungshaft ist außerdem nicht die Rede von Versäumnis oder Einspruch. Außerdem legt das Gesetz fest, dass gegen die Entscheidung bezüglich des persönlichen Erscheinens keinerlei Rechtsmittel eingebracht werden kann. Folglich kann der Beschluss eines persönlichen Erscheinens sowieso ergehen, sogar in Abwesenheit des Beschuldigten und seines Beistands. In der Tat bezweckt die Anordnung eines persönlichen Erscheinens, den Beschuldigten erscheinen zu lassen und sie kann nur schwerlich umgangen werden, dadurch dass niemand erscheint. Es war nicht erforderlich, dass der Gesetzgeber diesen Punkt präziserte.

Folglich hat die Bestimmung „*wenn der Beschuldigte oder sein Rechtsanwalt nicht erscheint, wird in ihrer Abwesenheit befunden*“ eine allgemeine Tragweite, die für alle Verfahren in Bezug auf die Untersuchungshaft, die in den Artikeln 23 und 30 des Gesetzes über die Untersuchungshaft genannt sind, gilt. Sie unterstreicht die Tatsache, dass ein Nichterscheinen, ein Untersuchungsgericht niemals davon abhalten kann, eine Entscheidung in Sachen Aufrechterhaltung der Haft zu treffen.

Dieser Auslegung zufolge scheinen sich keine Folgen aus dem Fall zu ergeben, wo der Beschuldigte der Anordnung persönlich zu erscheinen nicht Folge leisten würde. Gegebenenfalls könnte der Untersuchungsrichter Artikel 24*bis* des Gesetzes über die Untersuchungshaft anwenden.

Weiterhin ist offensichtlich, dass der Text von Artikel 23, Nr. 2 des Gesetzes über die Untersuchungshaft mit dem Ziel verfasst wurde, diese Bestimmung mit den abgeänderten Artikeln 21, 22 und 22*bis* des Gesetzes in Einklang zu bringen - Artikel, in denen es jedes Mal heißt „der Beschuldigte **und/oder** sein Beistand (statt wie vorher „der Beschuldigte **und** sein Beistand“) werden angehört.

<sup>3</sup> Kass. 17. Dezember 1996, A.R.P.96.1591 N, Entscheid Kass., 1996, Nr. 154, R.W. 1997-98 S. 1286, und R. Declercq, *Beginselen van strafrechtspleging*, Kluwer, 2010, Nr. 1221, S. 548.

<sup>4</sup> Würde man dieser unwahrscheinlichen Auslegung folgen, wäre es für die Ratskammer unmöglich bei einer Sitzung, für die das persönliche Erscheinen des Beschuldigten nicht angeordnet wurde, einen Beschluss zu fassen, wenn weder der Beschuldigte noch sein Berater erscheinen. Bei der Sitzung für die erste Haftprüfung, würde es dann genügen, dass der Beschuldigte und sein Beistand abwesend sind, um sich besonders kurzen Fristen ja sogar unmöglich einzuhaltenen Fristen für die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft ausgesetzt zu sehen. Gemeint ist die kurze Frist von fünf Tagen, die für die Aufrechterhaltung der Haft eingehalten werden muss, in Kombination mit der Frist von drei Tagen, die für die Sitzung einzuhalten ist, wo der Beschuldigte persönlich erscheinen muss.

Das Kollegium der Generalprokuratoren wird die Aufmerksamkeit des Ministers auf den nicht sehr gelungenen Text von Artikel 23, 2. des Gesetzes über die Untersuchungshaft lenken und diese Bestimmung wird im Bericht über die Evaluierung der Rechtsvorschriften behandelt werden.

### **C. Ratskammer**

Die Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 27. Dezember 2012 ändern die Artikel 21, 22 und 22bis des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft, so dass der Beschuldigte sich anlässlich seines Erscheinens vor der Ratskammer vertreten lassen kann. Jedes Mal<sup>5</sup> werden die Wörter „der Beschuldigte und sein Beistand“ ersetzt durch „der Beschuldigte und/oder sein Beistand“. Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2012 hat – wie bereits erwähnt wurde – Artikel 23, 2. des Gesetzes über die Untersuchungshaft im gleichen Sinne abgeändert.

Die Anwendung der Bestimmung über das persönliche Erscheinen, und insbesondere die Tatsache, dass die Ratskammer **das persönliche Erscheinen mindestens drei Tage vor dem Erscheinen anordnen kann**, wird in der Praxis zahlreiche Probleme verursachen, dies angesichts der kurzen Fristen, in denen über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft zu befinden ist.

Dennoch hat dieser Artikel bei den Besprechungen sowohl in der Kammer wie auch im Senat zu keinerlei Kommentaren geführt.

Da die Ratskammer solch ein persönliches Erscheinen – wenn sie dies wünscht - mindestens drei Tage vor dem Erscheinen anordnen muss und sie vorher nicht weiß, ob der Beschuldigte auf der ersten Sitzung, zu der er geladen wird, erscheint, wäre es angebracht, den Beschuldigten und seinen Beistand mehr als vier Tage vor Ablauf der einmonatigen beziehungsweise dreimonatigen Frist zu einer Sitzung zu laden. Dann könnte die Ratskammer immer noch das persönliche Erscheinen zu einer Sitzung binnen der Frist von einem Monat oder von drei Monaten im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Haft anordnen.

Art. 21, §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 bestimmt Folgendes:

„Art. 21, § 1 - Der vom Untersuchungsrichter ausgestellte Haftbefehl gilt für eine Höchstdauer von fünf Tagen ab seiner Vollstreckung.

Vor Ablauf dieser Frist und unbeschadet der Anwendung von Artikel 25 § 1 entscheidet die Ratskammer nach einem Bericht des Untersuchungsrichters und nachdem sie den Prokurator des Königs, den Beschuldigten und seinen Beistand angehört hat, ob die Untersuchungshaft aufrechterhalten werden muss und über die Ausführungsmodalität dieser Untersuchungshaft. (frei übersetzt)

§ 2 - Ort, Tag und Uhrzeit des Erscheinens werden mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Erscheinen vor der Ratskammer in einem besonderen bei der Kanzlei geführten Register vermerkt und der Greffier übermittelt diese Angaben per Fernkopierer, per Einschreibebrief oder auf elektronischem Weg (frei übersetzt) an den Beschuldigten und dessen Rechtsanwalt.

<sup>5</sup> Siehe Art. 21, §1 Absatz 2, Art. 22bis, Absatz 5 Gesetz über die U-Haft



§ 3 - Die Akte wird dem Beschuldigten und seinem Rechtsanwalt während des letzten Werktags vor dem Erscheinen zur Verfügung gestellt.

Diese Zurverfügungstellung an den Beschuldigten kann mittels durch den Greffier beglaubigter Abschriften, gegebenenfalls in elektronischer Form (frei übersetzt), erfolgen.

Die Akte wird ihnen erneut während des Vormittags des Tages des Erscheinens zur Verfügung gestellt, wenn der Vortag kein Werktag war; in diesem Fall erfolgt das Erscheinen vor der Ratskammer am Nachmittag.

(...)“

Da die Ratskammer vor Verstreichen der Frist von fünf Tagen ab dem Haftbefehl zum einen eine Entscheidung treffen muss und zum anderen dem Beschuldigten und seinem Beistand während 24 Stunden die Akte zur Verfügung stellen muss, ist es in solch einem Fall nicht möglich, das persönliche Erscheinen anzuordnen. In der Tat ist es unmöglich, binnen dieser Frist zwei Sitzungen zu organisieren: eine zu der der Beschuldigte und sein Beistand geladen werden, zu der aber der Beschuldigte nicht erscheint, und eine, zu der der Beschuldigte persönlich erscheinen müsste.

Mit anderen Worten: Das Gesetz stellt eine Regel auf, die angesichts der anderen einzuhaltenden Fristen praktisch nicht anwendbar ist. Das Kollegium der Generalprokuratoren wird die Aufmerksamkeit der Frau Ministerin natürlich auf diesen Punkt lenken, der auch in der Evaluation der Rechtsvorschriften aufgegriffen werden wird.

Des Weiteren besagt das Gesetz ausdrücklich, dass gegen die Anordnung der Ratskammer, die das persönliche Erscheinen des Beschuldigten befiehlt, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann. In Anwendung des geänderten Artikels 23, 2. des Gesetzes über die Untersuchungshaft muss diese Anordnung dem Beschuldigten auf Antrag der Staatsanwaltschaft zugestellt werden. Das Gesetz bestimmt aber nicht, innerhalb welcher Frist diese Zustellung erfolgen muss.

Diese Art der Zustellung ermöglicht es dem Gefängnisdirektor auch, alles Notwendige für den Transfer des Beschuldigten zu veranlassen.

#### **D. Anklagekammer**

Bezüglich des persönlichen Erscheinens fügt Artikel 19 des Gesetzes vom 27. Dezember 2012 eine ähnliche Bestimmung in Artikel 30 des Gesetzes über die Untersuchungshaft für das Verfahren vor der Anklagekammer ein. In Artikel 30, §3 wird präzisiert, dass die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte, der Angeklagte oder der in einem Geschworenenprozess Angeklagte und/oder sein Beistand angehört werden. Außerdem wird in Artikel 30, §3 ein neuer Absatz 3 hinzugefügt, der bestimmt, dass die in Artikel 23, Nr. 1 bis 4 vorgesehenen Regeln auch für das Verfahren vor der Anklagekammer gelten.

Angesichts der oft verspäteten Übermittlung der Akten ist es in vielen Fällen materiell unmöglich, die gesetzlich festgelegte Frist von drei Tagen einzuhalten. Die

Anklagekammer und der Generalprokurator müssen selbstverständlich rechtzeitig über die gegen den Beschluss der Ratskammer eingelegte Berufung in Kenntnis gesetzt werden. Die Anordnung eines persönlichen Erscheinens bedeutet außerdem, dass die Angelegenheit bereits für eine erste Sitzung anberaumt worden ist, bei der, zum einen, festgestellt wird, dass der Betreffende nicht anwesend ist und bei der, zum anderen, die Anklagekammer – wenn sie dies für notwendig erachtet – das persönliche Erscheinen des Beschuldigten zu einer Sitzung, die frühestens drei Tage später stattfinden muss, anordnen würde. Konkret bedeutet dies eine nicht zu rechtfertigende Zunahme an zu behandelnden Sachen, eine unnötige Zunahme der Zahl an Entscheiden und meist ein Risiko bei der weiteren Prüfung, wenn sich später herausstellt, dass eine Vertagung erforderlich ist und folglich die in Artikel 32 des Gesetzes über die Untersuchungshaft vorgesehene Aussetzung nicht anwendbar ist<sup>6</sup>.

Folglich kann der Nutzen dieser gesetzlichen Bestimmung in Frage gestellt werden. In der Tat konnte das persönliche Erscheinen eines Beschuldigten in der Praxis sofort und zu jeder Zeit angeordnet werden. Der Transfer stellt das einzige praktische Problem dar.

Diese Gesetzesänderung macht es in der Praxis erforderlich, dass die Akten spätestens am fünften Tag nach Einlegung der Berufung an die Generalstaatsanwaltschaft übermittelt werden. Nur so hat die Anklagekammer manchmal die Möglichkeit, eine Sitzung abzuhalten, in der sie das persönliche Erscheinen zu einer kommenden Sitzung anordnet. In Wirklichkeit kann die Anklagekammer diese Bestimmung kaum anwenden. Das Kollegium der Generalprokuratoren wird die Aufmerksamkeit der Frau Minister auch auf diesen Punkt lenken.

### **E. Inkrafttreten**

Da die Gesetzesänderung am 10. Februar 2013 in Kraft getreten ist, wird die vorliegende Richtlinie am Tag ihrer Verbreitung wirksam.

### **V. BEWERTUNG**

In Anbetracht der zahlreichen aufgeworfenen Probleme, die Gegenstand der Evaluation der Rechtsvorschriften sind, ist die Generalstaatsanwaltschaft über jedwede Schwierigkeit, der Sie bei der Anwendung des Gesetzes oder der vorliegenden Richtlinien begegnen, zu informieren.

---

<sup>6</sup> Die Fristen werden nur ausgesetzt für die Dauer der auf Antrag des Beschuldigten oder seines Beistands bewilligten Vertagung.

Brüssel, den 13. März 2013

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Antwerpen, Vorsitzender des  
Kollegiums der Generalprokuratoren

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Mons

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Lüttich

Christian DE VALKENEER

Die Frau Generalprokurator beim Appellationshof in Gent

Anita HARREWYN

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Brüssel

Lucien NOUWYNCK